



T

Regionales

1

Rheinland-Pfalz: Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot
Fränkischer Weinbauverband verlässt Dachverband
Baden-Württemberg: Genussgipfel

H

Deutschland

2

Bundesrat winkt Verpackungsgesetz-Novelle durch
Verpackungsgesetz: Ausweitung der Registrierungspflicht
Preisangabenverordnung soll überarbeitet werden
Änderung Mess- und Eichgesetz veröffentlicht
Spritzeinsatz mit Drohnen erlaubt
Insektenschutzgesetz
Lieferkettengesetz verabschiedet
Fairer Handel mit Lebensmitteln
Moralische Erziehungsansätze im Widerspruch zum Menschenbild des Grundgesetzes
Zukunft des lokalen Handels
Einschränkungen bremsen Erholung im Gastgewerbe
Personalmangel bremst Gastro-Neustart
Störungen im Container-Seeverkehr
Genossenschaftliche Weinverbände treten beim Deutschen Weinbauverband aus
Staatsministerin Daniela Schmitt Vorsitzende des Bundesrats-Agrarausschusses
Seibert tritt als DWV-Vizepräsident zurück
Peter Adrian neuer DIHK-Präsident

E

Brüssel

7

EU- USA: Wein(straf)zölle bleiben ausgesetzt
EU: Doch kein Rahmenabkommen mit der Schweiz
VO (EU) 2021/1007 zur Datenbank für Analysenwerte und auf Kontrollen im Weinsektor
Wodka = Vodka

M

EU-Länder

8

EU: Keine Ausnahmen vom Dosenpfand in Grenzregionen mehr
Italien: Montepulciano mit Einzellagen
Spanien: Weiter Ertragseinschränkung bei DO Cava

E

Drittländer

9

Großbritannien: Aldi preisgünstigster Händler
Südafrika: Sehr gute Ernte

N

Verschiedenes

10

Gesetzlicher Mindestlohn steigt
Kurzarbeitsregelung verlängert
Betriebsrentenstärkungsgesetz

Termine

10

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien e.V.

GF Peter Rotthaus
Telefon (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

bvw@bundesverband-weinkellereien.de

Bürositz:
Herzogenbuscher Str.12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

krawczyk@bundesverband-weinkellereien.de

Regionales

Rheinland-Pfalz: Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot

Mit Schreiben des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 15.06.2021 -V I/20- StVO-SFFV wurde für das Land Rheinland-Pfalz die allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsverbot gemäß § 30 Absatz 3 StVO für das Jahr 2021 erteilt. Diese gilt u.a. für die Weintraubenlese einschließlich des damit unmittelbar verbundenen Transportes von frisch gekeltermtem Traubenmost in der Zeit vom 5.09.2021 -21.11.2021.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ferienreise-Verordnung hiervon unberührt bleibt.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat die Allgemeine Ausnahmegenehmigung für den Transport von frisch gekeltermtem Traubenmost auch für 2021 erteilt, da dieses Erzeugnis noch nicht in die Liste der leicht verderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 StVO aufgenommen wurde

**ACHTUNG: Bitte verwenden Sie ab sofort unsere neue E-Mail-Adresse:
bvw@bundesverband-weinkellereien.de**

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!

Fränkischer Weinbauverband verlässt Dachverband

Der Fränkische Weinbauverband e.V. tritt zum 31. Dezember 2021 aus dem Deutschen Weinbauverband e.V. aus. Zur Begründung führt der Verband aus:

„Die EU hat vor über 10 Jahren mit der verpflichtenden Einführung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben eine Zeitenwende für den deutschen Weinbau eingeleitet. Der Fränkische Weinbauverband e.V. (FWV) hat stets darauf hingewiesen, dass sich der Deutsche Weinbauverband e.V. (DWV) dieser neuen Situation stellen muss. Die Vorgänge um die Weingesetzgebung seit 2019 haben gezeigt, dass alle Bundesländer als „weinbautreibende Bundesländer“ betrachtet werden müssen. Die Abstimmungen im Agrarausschuss des Bundesrats und im Bundesrat selbst haben dies deutlich gezeigt. Es muss also im Interesse eines Deutschen Dachverbands liegen, diese neuen Stakeholder und Entscheider anzusprechen und einzubinden. Ein Wille zur Veränderung ist trotz der Intervention mehrerer Mitgliedsverbände nicht erkennbar. Die eingesetzte „Zukunftskommission“ brachte bedauerlicherweise keine Ergebnisse, die den DWV weiter entwickeln könnten. Das Präsidium des FWV hat nach intensiven Diskussionen feststellen müssen, dass die „Heilbronner Beschlüsse“ des DWV zur Weingesetzgebung nicht in der Weise vom DWV vertreten wurden, wie es von einem Dachverband erwartet werden würde. Ein „Weiter so“ kann das Präsidium des FWV nicht länger mittragen. Der FWV ist jedoch davon überzeugt, dass sich zukünftig neue Wege der Zusammenarbeit bilden werden.“

Baden-Württemberg: Genussgipfel

Der 9. Genussgipfel „Genuss zwischen digital und analog – Neustart aus der Krise!“ findet am Donnerstag, 11. November 2021 in der Reithalle im Kulturforum Offenburg statt. Der 9. Genussgipfel wird dieses Jahr am frühen Nachmittag beginnen. Das offizielle Programm wird bis ca. 19.00 Uhr gehen. Herr Minister Peter Hauk MdL wird den 9. Genussgipfel eröffnen, in das Thema einführen und die Preisverleihung „Genussbotschafter Baden-Württemberg 2021“ vornehmen.

Deutschland

Bundesrat winkt Verpackungsgesetz-Novelle durch

Obwohl der Bundesrat die Gesetzesnovelle, die den Verpackungsmüll reduzieren soll, als unzureichend betrachtet, hat er sie nun gebilligt. So soll eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorgaben ermöglicht werden. Wir hatten laufend darüber berichtet, insbesondere über den abgewendeten Punkt bzgl. Kunststoffetiketten auf Glasflaschen und die erweiterte Übergangsregelung beim neuen Dosenpfand für unsere Erzeugnisse. Ab 2022 entfallen fast alle bisher geltenden Ausnahmen von der Pfandpflicht für Einweggetränkeflaschen und -dosen. Für Milch und Milcherzeugnisse gilt die Pfandpflicht allerdings erst ab 2024. Außerdem müssen Gastronomen und Einzelhändler in Zukunft beim Verkauf von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr auch Mehrwegalternativen statt der bisher üblichen Einwegverpackungen anbieten.

Ab 2025 ist für die Herstellung von PET-Flaschen ein Mindestanteil an recyceltem Kunststoff vorgeschrieben. In einer begleitenden Entschließung betont der Bundesrat allerdings, dass er das Gesetz nur gebilligt habe, um die fristgerechte Umsetzung der EU-Vorgaben nicht aufzuhalten. In der Sache kritisiert er die Novelle scharf: Sie sei unzureichend und teilweise nicht vollzugstauglich, sie müsse daher zeitnah nachgebessert werden. Die Novelle soll am 3. Juli 2021 in Kraft treten.

Verpackungsgesetz: Ausweitung der Registrierungspflicht

Die Novelle des Verpackungsgesetzes ist verabschiedet und wird weitgehend ab 3. Juli 2021 in Kraft treten. Hinzu kommen verschiedene Übergangsfristen und spätere Inkrafttretenszeitpunkte. Über einige Änderungen (Bsp.: Erweiterung Dosenpfand) hatten wir bereits berichtet. Neu ist zudem eine Ausweitung der Registrierungspflicht. Die Einschränkung der Registrierungspflicht auf Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen wird aufgehoben. Registrieren müssen sich jetzt sämtliche Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen. Danach sind erstmals die Hersteller von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, sondern in Industrie, Handel und Gewerbe ("B2B"), und die dort entsorgt werden, einbezogen. Sie müssen sich **ab 1. Juli 2022** auch bei der Zentralen Stelle registrieren. Diese Verpackungen bleiben auch zukünftig abgabefrei, müssen aber gemeldet werden, da das Verpackungsgesetz die Erfassung aller im Markt befindlichen Verpackungen gewährleisten will. Die Proteste aus der Wirtschaft wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand wurden ignoriert.

Preisangabenverordnung soll überarbeitet werden

Das Bundeswirtschaftsministerium nutzt die Umsetzung von EU-Richtlinien zur Generalüberholung der Preisangabenverordnung. Die geplante Novelle enthält für Händler gleich mehrere praxisrelevante Klarstellungen. Bei der Auszeichnung von Preisermäßigungen, Grundpreisen und Pfandbeträgen sowie von Schaufensterpreisen will das Bundeswirtschaftsministerium für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen. Das geht aus dem Referententwurf zur Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV) hervor. Anlass für die Novelle ist ein Paket von EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz. Brüssel will unter anderem unlautere Werbung mit vorgetäuschten Preissenkungen im stationären und im Online-Handel verhindern. Deshalb muss bei der Auszeichnung eine Preisermäßigung künftig der "niedrigste Gesamtpreis angegeben werden, der innerhalb der letzten 30 Tage verlangt" wurde. Ausnahmen gelten für generelle Rabattierungen ("20 Prozent auf alles"), neue Produkte und Preisauszeichnungen ohne Vergleich ("Knallerpreise"). Bei schrittweisen Preisermäßigungen – etwa im Sommerschlussverkauf – muss nur der Preis vor der ersten Absenkung angegeben werden. Der Bundesrat könnte der Novelle im Sommer zustimmen, Inkrafttreten soll die neue Preisangabenverordnung im Mai 2022.



www.prowein.com

Düsseldorf, 27. bis 29. März 2022

Änderung Mess- und Eichgesetz veröffentlicht

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 15.06.2021 in Kraft getreten. Das novellierte Mess- und Eichgesetz war zum 01.01.2015 in Kraft getreten, um die EU-Richtlinien 2014/31/EU (Richtlinie über nichtselbsttätige

Waagen) und 2014/32/EU (Messgeräterichtlinie) umzusetzen. Zwischenzeitlich hatte sich redaktioneller Anpassungsbedarf gezeigt. Zudem machten die neuen Verordnungen zur Marktüberwachung (2019/1020) und zur gegenseitigen Anerkennung von Produkten im nicht harmonisierten Bereich (2019/515) Änderungen erforderlich. Unmittelbare Auswirkungen auf die Branche sind durch die Novelle nicht zu erwarten.

Spritzeinsatz mit Drohnen erlaubt

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat erstmals die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) in Weinbausteillagen erlaubt. Nach Angaben der Behörde bezieht sich die Genehmigung ausschließlich auf Pflanzenschutzmittel, die bereits für die Anwendung mit Hubschraubern in Weinbausteillagen zugelassen oder nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt sind. Die genehmigten Mittel werden demnächst online sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dort werden auch die speziellen Auflagen und Anwendungsbestimmungen aufgeführt, die beim Einsatz von Drohnen zusätzlich oder abweichend zu beachten sind. Bei der Anwendung sind ein Abstand von maximal 2 Meter über dem Bestand sowie eine Fluggeschwindigkeit von maximal 13 km/h einzuhalten. Die Anwendung darf zudem nur mit Drohnen erfolgen, die automatisch fliegen könnten. Die vorgegebene Strecke, die Geschwindigkeit, die Höhe über dem Bestand sowie An- und Abschaltpositionen bei der Ausbringung müssen automatisch eingehalten werden können. Darüber hinaus müssen die Drohnen dem BVL zufolge mit Injektordüsen und Spritzeinrichtungen ausgestattet sein, die in die Liste des Julius Kühn-Instituts mit geeigneten Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagenweinbau eingetragen sind. Die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen erfordert zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Behörden der Länder. Luftfahrtrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt und müssen beachtet werden.

Insektenschutzgesetz

Zum Schutz bedrohter Insekten sollen künftig strengere Vorgaben für die Bauern beim Pestizid-Einsatz auf Äckern und Wiesen greifen. Darauf zielt ein Gesetz von Umweltministerin Svenja Schulze, dass der Bundestag nach jahrelangem Ringen in der Koalition nun beschlossen hat.

So müssen besonders geschützte Gebiete ausgedehnt und auch Probleme mit nächtlichen hellen Lichtquellen als "Insektenfallen" verhindert werden. Zum Paket gehören weitere Regeln für einen Ausstieg aus dem umstrittenen Unkrautvernichter Glyphosat. Landwirte sollen einen zusätzlichen Millionen-Ausgleich für höheren Aufwand bekommen. Zukünftig dürfen Unkrautmittel nahe größeren Flüssen und Seen grundsätzlich nur mit mindestens zehn Metern Abstand eingesetzt werden. Bei dauerhaft begrünten Uferstreifen gelten fünf Meter Abstand. In bestimmten Schutzgebieten sollen Unkrautbekämpfungsmittel verboten werden, wobei es Ausnahmen etwa für den Obst- und Weinbau geben soll.

Lieferkettengesetz verabschiedet

Das geänderte Lieferkettengesetz (wir berichteten mehrfach) ist jetzt verabschiedet worden. In der jetzt geänderten Fassung sind wesentliche Verbesserungen im Hinblick auf Klarheit, Anwendbarkeit und Geltungsbereich enthalten. Insbesondere der Verzicht auf zivilrechtliche Haftung von Unternehmen ist positiv zu bewerten. Diese Haftung wäre in der vorherigen Gesetzesfassung nicht umsetzbar gewesen und hätte den Fortbestand einiger Lieferketten gefährdet, ohne die Menschenrechtslage zu verbessern. Bei der Bewertung des Lieferkettengesetzes ist es wichtig, zwischen unternehmerischen Sorgfaltspflichten und staatlichen Schutzpflichten zu trennen. Für den Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten sind allein Staaten und die Politik verantwortlich. Aber auch Unternehmen müssen verantwortungsvoll Handel treiben, ihren Sorgfaltspflichten in Hinblick auf die Einhaltung von international anerkannten Mindeststandards nachkommen und dort, wo ihnen Missstände bekannt werden, Maßnahmen ergreifen.

Fairer Handel mit Lebensmitteln

Das geänderte Agrarmarktstrukturgesetz, das nun kurz »Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz« heißt, ist seit Anfang Juni in Kraft. Danach sind künftig gewisse „unlautere“ Handelspraktiken bei Agrar- Fischerei und Lebensmittelerzeugnissen verboten (sog. „Schwarze Liste“). Dazu gehören z.B. einseitige Änderungen der Lieferbedingungen oder auch die wiederholte Erhebung von Listungsgebühren auch nach bereits erfolgter Markteinführung. Weitere Handelspraktiken sind nur dann noch erlaubt, wenn sie vorher ausdrücklich und unmissverständlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden (sog. „Graue Liste“). Hierzu zählt z.B. ein Zahlungseinforderung

des Käufers für Werbemaßnahmen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse. Mit dem Gesetz wird auch eine maximale Zahlungsfrist festgelegt, sie beträgt 60 Tage. Das Gesetz greift dann, wenn der Jahresumsatz des Käufers über dem des Lieferanten liegt, für Käufer ab einem Jahresumsatz ab 2 Mio. Euro und für einen Lieferanten bis zu einem Jahresumsatz von bis zu 350 Mio. Euro, unterteilt in fünf pauschale Stufen für Lieferanten- und Käuferumsätze.

Die Anwendung der Regelungen wird eine „Durchsetzungsbehörde“ überwachen, bei der sich Lieferanten und Lieferantenvereinigungen beschweren können. Dies wird die BLE übernehmen. Stellt die Behörde die Ausnutzung eines „wirtschaftlichen Ungleichgewichts“ fest, kann sie anordnen, dass festgestellte Verstöße beseitigt werden. Zur Durchsetzung ihrer Anordnungen kann sie Zwangsgelder bis 300.000 Euro verhängen. Sie hat zudem die Befugnis, bei nicht geringfügigen Verstößen, ihre Entscheidungen unter Nennung des Namens des Käufers zu veröffentlichen. Weiterhin können Bußgelder bis zu 750.000 Euro verhängt werden.

Moralische Erziehungsansätze im Widerspruch zum Menschenbild des Grundgesetzes

Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D., hat sich im Rahmen der Jahrestagung des Lebensmittelverbands Deutschland kritisch zu den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBAE) geäußert. Der Verfassungsrechtler sieht vor allem das vom WBAE herangezogene Verbraucherleitbild problematisch: "Das im Verbraucherschutz und im Wettbewerbsrecht gültige **Leitbild des mündigen Verbrauchers** entspricht auch dem Menschenbild des Grundgesetzes als einer selbstbestimmten, zur eigenen Entfaltung befähigten Persönlichkeit. Einseitig fokussierte ‚Ideale‘ einer vollständig gesteuerten, zieloptimierten Gesellschaft widersprechen diesem Menschenbild." Weiter führt Di Fabio über das WBAE-Gutachten aus: "Im Hinblick auf erwachsene Bürger verfügt die öffentliche Gewalt in aller Regel nur über einen allgemeinen Auftrag zur Information und Aufklärung, nicht zur Vorgabe von erzieherischen Weltanschauungen oder Lebenssinn. Sachliche Verbraucherinformationen und Aufklärungsmaßnahmen stärken in diesem Sinne das Leitbild des autonomen Verbrauchers. Der Gesetzgeber darf unter Achtung der Grundrechte kollektive Ziele formulieren und verbindlich machen, aber dabei nicht die Freiräume für Selbstentfaltung und eigenes Entscheiden substantiell entziehen. Er darf den Bürger nicht durch moralische Erziehung ‚bessern‘. Die Art und Weise der Ernährung gehört zur persönlichen Lebensgestaltung. So entstehen derzeit viele neue Ernährungstrends weitgehend ohne staatliche Vorgaben."

Zukunft des lokalen Handels

Einer neuen Analyse zufolge darf man den lokalen Handel trotz Online-Boom noch lange nicht abschreiben. An der online durchgeführten Umfrage der Online-Marketing-Agentur „Überall“ haben in der Zeit vom 23. bis 27. April 2021 gut 1000 Konsumenten ab 18 Jahren teilgenommen. Das Ergebnis ist bemerkenswert: Denn obwohl der Onlinehandel im Zuge der Corona-Pandemie einen erheblichen Wachstumsschub erfahren hat, bleibt die Beliebtheit des lokalen Handels offenbar ungebrochen. Die meisten Deutschen bevorzugen den lokalen Einzelhandel, nur ein geringer Anteil von ihnen kauft lieber online ein, weil es unkomplizierter ist, so das Ergebnis. So geben fast neun von zehn Verbrauchern an, dass lokales Shopping für sie eine wichtige Rolle spielt. Und 40 Prozent der Befragten kaufen vorzugsweise lokal ein – und zwar auch dann, wenn es teurer oder weniger praktisch ist. Rund ein Fünftel der Befragten weichen zudem nur dann auf einen Online-Kauf aus, wenn ein Produkt lokal nicht verfügbar ist. Lediglich elf Prozent kaufen lieber online ein, weil es einfacher ist. Der Rest ist gleichermaßen bereit on- und offline zu shoppen. Dafür, dass sich das Einkaufsverhalten in Zukunft ändern könnte, liefert die Umfrage kaum Anhaltspunkte. So sagen lediglich 21 Prozent der Befragten, in Zukunft hauptsächlich online einzukaufen – und begründen dies mit der großen Produktauswahl, niedrigeren Preisen und schneller Lieferung. Dagegen geben 38 Prozent der deutschen Verbraucher an, den Großteil ihrer Einkäufe auch nach der Pandemie überwiegend im stationären Handel tätigen zu wollen. Was allerdings häufiger vorkommt ist, dass Verbraucher beim Shopping on- und offline miteinander kombinieren. So erwägt ein Drittel künftig einen Wechsel zwischen On- und Offline-Kauf – abhängig von Preis, Verfügbarkeit und Bequemlichkeit. Dazu passt, dass die Mehrheit der deutschen Bevölkerung ihr Smartphone regelmäßig beim Offline-Shopping nutzt, um sich etwa über Produkten oder Filialen zu informieren. Dabei nutzen laut Umfrage 77 Prozent der Befragten Google beziehungsweise Google Maps. Die via Smartphone recherchierten Daten sind laut Überall höchst relevant für die Kaufentscheidung: Vor allem der Preis (70 Prozent), die Distanz des Unternehmens zum eigenen Standort (49 Prozent), die Öffnungszeiten (41 Prozent) sowie abgegebene Bewertungen und Rezensionen (27 Prozent) wirken sich demnach signifikant auf den Kaufschluss aus. Darüber hinaus sagen rund 85 Prozent der Befragten, dass es ihnen wichtig ist, ein Unternehmen kontaktieren zu können, um mehr über Produkte, Services und Öffnungszeiten zu erfahren.

Einschränkungen bremsen Erholung im Gastgewerbe

Nach der zaghaften Erholung in den Vormonaten sanken die Umsätze für Deutschlands Gastwirte und Hoteliers im April wieder. Das Gastgewerbe verbuchte preisbereinigt 6,3 Prozent weniger Erlöse als im März des laufenden Jahres. In nominaler Betrachtung gab es nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Minus von 6,5 Prozent. Ursächlich für den Rückgang dürften die Bundesnotbremse und das Beherbergungsverbot zu touristischen Zwecken, auch über Ostern, sein, so die Wiesbadener Statistiker. Bund und Länder hatten im April bundeseinheitliche Regeln bei hohen Corona-Infektionszahlen in Kraft gesetzt. Diese Bundesnotbremse im Infektionsschutzgesetz ist längstens bis zum 30. Juni befristet.

Personalmangel bremst Gastro-Neustart

Unsichere Perspektiven und fehlende Mitarbeiter erschweren vielen Gastronomen den Neustart. Beschäftigte sind in andere Branchen wie den Handel abgewandert – und kommen so bald nicht wieder. Fehlende Mitarbeiter machen den Gastronomen und deren Lieferanten auch anderswo den Restart schwer. Wie der Branchenverband Dehoga mitteilte, hatten rund 23 Prozent von 5000 Betrieben ihre Außengastronomie noch nicht geöffnet – obwohl sie öffnen durften. Jedes dritte Unternehmen nennt Mitarbeitermangel als einen der Hauptgründe. Zwar würden auch begrenzte Sitzplatzkapazitäten und eine erschwerte Kostendeckung unter Corona-Auflagen einige Gastronomen zögern lassen, aber Mitarbeiter zu finden und ihnen eine verlässliche Perspektive zu bieten, ist die größte Herausforderung. Die Gastronomie war vor der Pandemie eine krisensichere Branche. Zwischen 2010 und 2019 hat der Wirtschaftszweig 300.000 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen. In der Pandemie wurden es Monat für Monat wieder weniger. Zum 30. September 2020 zählte die Branche mit knapp 2,1 Mio. Beschäftigten – inklusive Minijobber – bereits 325.202 weniger als im Vorjahr. Und das noch vor dem zweiten Lockdown. Aushilfen, die nunmehr in Impf- und Testzentren arbeiten, fehlen in der anstehenden Sommer- und Urlaubssaison.

Störungen im Container-Seeverkehr

Die mit Seeverladungen arbeitenden Wirtschaftsunternehmen leiden seit längerem unter einer rapiden Verschlechterung der Zuverlässigkeit und Qualität der Transportdienstleistungen im Container-Seeverkehr, insbesondere auf den Strecken zwischen Asien, Nordamerika und Europa. Mangelnde Containerverfügbarkeit, fehlende Transportkapazitäten und Unpünktlichkeit der Schiffsankünfte sowie Qualitätsdefizite bei stark ansteigenden Transportkosten beeinträchtigen sektorenübergreifend die Lieferketten und in der Folge teilweise auch die Produktionsabläufe. Mehrere Wirtschaftsverbände warnen davor, dass durch die Engpässe der Hochlauf der Industrie nach der Corona-Rezession ins Stottern geraten könnte. Von der Bundesregierung verlangen Sie, sich bei der EU-Kommission für Verbesserungen der Regelungen für die Zusammenarbeit der Reedereien beim Warentransport einzusetzen.

Genossenschaftliche Weinverbände treten beim Deutschem Weinbauverband aus

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) und die mit weinwirtschaftlichen Fragen befassten genossenschaftlichen Regionalverbände (Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband, Genossenschaftsverband - Verband der Regionen und Genossenschaftsverband Bayern) werden zum Jahresende aus dem Deutschen Weinbauverband (DWV) austreten. Zu allgemeinen berufsständischen Themen wird weiterhin die Zusammenarbeit mit dem DWV angestrebt. „In der Ausrichtung des DWV haben die genossenschaftlichen Positionen zuletzt nahezu keine Rolle mehr gespielt“, erläutert Dr. Henning Ehlers, Hauptgeschäftsführer des DRV. „Die genossenschaftlichen Verbände sind ihren Mitgliedern verpflichtet, und eine funktionierende Interessenvertretung ist für sie zentral.“ Der Entscheidung ist ein langer Meinungsbildungsprozess vorausgegangen. Dazu Dr. Ehlers: „Wir wollen neue Wege gehen, um die Interessen unserer Winzer- und Weingärtnergenossenschaften best-möglich zu vertreten.“ Die Neustrukturierung der Interessenvertretung der genossenschaftlichen Weinwirtschaft bietet die Chance für neue Allianzen und neue strategische Partnerschaften innerhalb der Weinbranche, teilen die vier Verbände übereinstimmend mit.

Staatsministerin Daniela Schmitt Vorsitzende des Bundesrats-Agrarausschusses

Die rheinland-pfälzische Landwirtschafts- und Weinbauministerin Daniela Schmitt, seit Mai dieses Jahres im Amt, ist am 25. Juni 2021 zur neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates gewählt worden. Mit einem klaren Bekenntnis zur Landwirtschaft sagte sie: „Unsere Landwirtschaft ist und bleibt unverzichtbar. Sie kann auf Dauer nur dann Erfolg und

Bestand haben, wenn sie auf den Grundlagen von Planungssicherheit, angemessenen Einkommen, bürokratischer Entlastung und gesellschaftlicher Akzeptanz nachhaltig wirtschaften kann. Hier muss die Gemeinsame Agrarpolitik als einer der zentralen Politikbereiche der Europäischen Union in der aktuellen Entscheidungsphase mit gutem Beispiel vorangehen“.

Seibert tritt als DWV-Vizepräsident zurück

Henning Seibert legt sein Mandat als Vizepräsident des DWV mit sofortiger Wirkung nieder. Diesen Schritt ist als logische Konsequenz anlässlich des Austritts der genossenschaftlichen Sparte aus dem Deutschen Weinbauverband (DWV) zu sehen, so Seibert. Der Vorstandsvorsitzender der Moselland eG und Vorsitzender des Fachausschusses Weinwirtschaft beim Deutschen Raiffeisenverband (DRV), hat seit 2020 die Anliegen der Genossenschaften im Deutschen Weinbauverband eingebracht. Der Austritt der Genossenschaftsverbände und des DRV hat zur Folge, dass diese nun eine eigene Interessenvertretung für Winzergenossenschaften organisieren werden.

Peter Adrian neuer DIHK-Präsident

Peter Adrian ist neuer Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Die DIHK-Vollversammlung der 79 deutschen Industrie- und Handelskammern (IHK) hat den 64-jährigen Unternehmer einstimmig zum Nachfolger von Eric Schweitzer gewählt, der nach acht Jahren Amtszeit satzungsgemäß nicht mehr zur Wiederwahl angetreten ist. Als Präsident übernimmt Adrian das wichtigste Ehrenamt an der Spitze der Dachorganisation von 79 IHKs, deren gesetzlicher Auftrag die Vertretung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses von insgesamt mehr als drei Millionen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ist. Seit 2006 ist Adrian bereits Präsident der IHK Trier, der Kammer, bei der der Bundesverband seinen Sitz hat. Adrian betreibt als Miteigentümer die von ihm aufgebaute TRIWO AG, mit bundesweit rund 30 große Industrie- und Gewerbeparks, in denen sich meist mehrere Industriebetriebe aus einer Branche angesiedelt haben. Adrian hat sein Amt Anfang Juni angetreten.

[Zurück zu Themen](#)

Brüssel

EU- USA: Wein(straf)zölle bleiben ausgesetzt

Die USA setzt ihre Strafzölle auf Wein und weitere Produkte bis 2026 aus. Im Gegenzug verzichtet auch die EU auf die Sonderabgaben für Einfuhren aus den USA. Die USA und die EU wollen in dem langjährigen Streit um die Subventionen für Airbus und Boeing ein Zeichen setzen. Zwar konnten sich die Verhandlungsführer noch nicht auf eine endgültige Lösung verständigen, jedoch sollen die Strafzölle langfristig – bis 2026 – ausgesetzt bleiben. Europäer und Amerikaner haben somit ausreichend Zeit, in Ruhe weiter über eine gemeinsame Lösung zu verhandeln.

EU: Doch kein Rahmenabkommen mit der Schweiz

Nach über sieben Jahre dauernden Verhandlungen hat die Schweiz die Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen abgebrochen. Dieses sollte der Gewährleistung fairer Zugangsbedingungen zum europäischen Binnenmarkt dienen. Gleichzeitig war es gedacht als rechtliche Basis für die Implementierung weiterer Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Der Abbruch der Verhandlungen hat keine direkten Folgen für die aktuelle Rechtslage. Die ca. 100 bilateralen Abkommen bleiben in Kraft. Allerdings sieht die EU-Kommission voraus, dass die bestehenden Abkommen veralten werden, weil sie mit der Entwicklung der Beziehungen nicht mehr Schritt halten können. Die Administration und Aufdatierung so vieler Abkommen bedeutet einen erheblichen administrativen Aufwand.

VO (EU) 2021/1007 zur Datenbank für Analysenwerte und auf Kontrollen im Weinsektor

Der Weinsektor der Union ist stark anfällig für Betrug, da der größte Teil der Erzeugung in der Union auf Regelungen zur Qualitätszertifizierung beruht, nämlich auf geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und geschützten geografischen Angaben (g. g. A.), die Qualitätserzeugnisse anerkennen und den Erzeugern helfen, ihre Erzeugnisse besser zu vermarkten. Die mutmaßlichen Verstöße betreffen primär die rechtswidrige Verwendung des Ursprungs, z. B. durch vorsätzliche und widerrechtliche Vermarktung und Kennzeichnung von minderwertigem Wein als Wein mit g. U. oder g. g. A. oder durch unrechtmäßige Verdünnung von Wein oder Zugabe von Zucker zu Wein. Die wirtschaftlichen Auswirkungen betrügerischer Aktivitäten im Weinsektor der Union werden auf 1,3 Mrd. Euro pro Jahr

geschätzt, was 3,3 % der Verkäufe des Weinsektors der Union entspricht. Zusätzlich zu den offensichtlichen unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Betrugsfälle auf den Weinsektor bestünde ein potenziell noch größeres Risiko einer Schädigung des Ansehens für den Weinsektor, falls ein schwerwiegender Betrugsfall zu einem Vertrauensverlust bei den Verbrauchern und zu Handelsbeschränkungen führen und damit die allgemeinen Interessen des Weinsektors der Union schädigen würde. Dem soll durch diese Änderungsverordnung entgegengewirkt werden. Im Einzelnen sieht die Verordnung u.a. folgende Änderungen der Verordnung (EU) 2018/274 vor:

Artikel 27 Proben für die Datenbank für Analysenwerte

Da bei Weinen mit g.U. oder g.g.A. ein höheres Betrugsrisiko besteht, wird im Absatz 3 dieser Bestimmung festgelegt, dass bei der Auswahl der jährlich zu entnehmenden Proben für die Datenbank auch dem Anteil der Weine mit g.U. oder g.g.A. pro Mitgliedstaat oder Region Rechnung getragen wird. Laut der VO (EU) 2021/1007 sind derzeit 40 Prozent der gesamten EU-Weine mit g.U. oder g.g.A. in der Datenbank erfasst. Gemäß dem neu aufgenommenen Absatz 3a können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls festlegen, dass die Proben der Trauben, die für die Erzeugung von Weinen mit g.U. oder g.g.A. angebaut werden, von der Stelle entnommen werden können, die die g.U. oder g.g.A. verwaltet.

Da als Fassware beförderte Weinbauerzeugnisse betrügerischen Handlungen stärker ausgesetzt sind als Erzeugnisse, die in etikettierten Flaschen mit Einwegverschluss abgefüllt sind, wird folgender Artikel 32a „Kontrollen nicht abgefüllter Weinbauerzeugnisse“ neu aufgenommen:

„Bei der Einfuhr nicht abgefüllter Weinbauerzeugnisse, die nicht in einem EDV-gestützten System oder Informationssystem gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 (= Beförderung nicht abgefüllter Weinbauerzeugnisse) erfasst sind, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Entladeort befindet, die Empfänger von Sendungen unverpackter Weinbauerzeugnisse auffordern, diese Sendungen bis zu zehn Arbeitstage am Entladeort aufzubewahren, um Kontrollen zu ermöglichen. Auf Ersuchen der Empfänger gestattet die zuständige Behörde in den Fällen, in denen sie beschließt, die betreffende Sendung nicht zu kontrollieren, die Versendung der Sendung vor Ablauf des genannten Zeitraums.“

Wodka = Vodka

Wodka/Vodka ist eine in der Spirituosenverordnung (EU) 2019/787 für eine bestimmte Spirituosenkategorie vorbehaltene Bezeichnung, die anhand von Qualitätskriterien definiert wird (Anhang I Kategorie 15) und die grundsätzlich als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung nur dann verwendet werden darf, wenn alle Kriterien eingehalten sind (Bezeichnungsverbot). Die englische Schreibweise „Vodka“ ist seit 25. Mai 2021 in der gesamten EU und damit auch in Deutschland zulässig, also nicht nur die deutsche Schreibweise „Wodka“.

EU-Länder

EU: Keine Ausnahmen vom Dosenpfand in Grenzregionen mehr

Das EU-Gericht hat eine Entscheidung der EU-Kommission zu Ausnahmen beim Dosenpfand in Geschäften an der Grenze zu Dänemark gekippt. Nach einem Urteil haben die Wettbewerbshüter der Behörde nicht ordnungsgemäß geprüft, ob die Sonderregelungen eine illegale staatliche Beihilfe darstellen. Sie müssen sich nun erneut mit dem Fall befassen oder können gegen das Urteil Einspruch einlegen. Die EU-Kommission hatte die Ausnahmeregelungen zum Dosenpfand nach einer Beschwerde des dänischen Berufsverbandes Dansk Erhverv untersucht, war aber zu dem Ergebnis gekommen, dass sie nicht gegen EU-Recht verstoßen. Gegen diesen Beschluss hatte dann wiederum Dansk Erhverv vor dem EU-Gericht geklagt. Der Interessensverband dänischer Unternehmen ist der Ansicht, dass die Befreiung von der Pfanderhebung auf Einweggetränkeverpackungen eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe für eine Gruppe von Einzelhandelsunternehmen im Norden Deutschlands sei. Grund für den Ärger von Dansk Erhverv ist, dass viele Menschen aus Dänemark für Getränkeeinkäufe über die Grenze nach Deutschland fahren, weil sie dort nach Ausfüllen einer Exportbescheinigung weder deutsches noch dänisches Dosenpfand bezahlen müssen. Eine geplante Regelung, die diese Möglichkeit eigentlich bereits 2018 beenden sollte, ist bis heute nicht umgesetzt. Behörden in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern vertraten nach Gerichtsangaben in dem Streit die Auffassung, dass die Verpflichtung zur Erhebung des Pfands auf Geschäfte im Grenzgebiet nicht anwendbar sei, wenn die Getränke ausschließlich an in Dänemark ansässige Kunden verkauft würden – und wenn diese sich schriftlich verpflichteten, die Getränke außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets zu konsumieren und deren Verpackungen zu entsorgen.

Italien: Montepulciano mit Einzellagen

Das Konsortium des Vino Nobile di Montepulciano hat über umfangreiche Neuerungen und die jüngsten Zahlen DOCG informiert. Zum 31. April 2021 wurden 45 Prozent mehr Staatsbänderolen ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. 2020 war für Vino Nobile hart: nach einer Umfrage verloren die Kellereien im Schnitt 31,5 Prozent ihrer Einkünfte. Die höchsten Einbußen registrierten die Kellereien auf dem internen Markt (-31,1 Prozent), gefolgt vom Export mit -16,35 Prozent und dem Weintourismus mit -51,4 Prozent. Das Konsortium hat in dieser Zeit die Idee einer neuen Lagen-Typologie verabschiedet. Zwölf »Pievi« (Singular: Pieve) wurden definiert, historische Einzellagen, die auf amtsitalienisch UGA »Unità Geografiche Aggiuntive« (zusätzliche geografische Einheiten) heißen, gefolgt von der Riserva und dem normalen Nobile. Fast wichtiger als die Einzellagen ist die toskanische Prägung des Nobile: Statt 70 Prozent Mindestanteil an Sangiovese wie bei den anderen beiden Typologien, muss er hier bei 85 Prozent liegen. Außerdem dürfen nur autochthone toskanische Sorten wie Mammolo, Ciliegiole, Canaiolo, Colorino in den Verschnitt, bei den anderen sind auch internationale Sorten erlaubt. Der Pieve Nobile darf rückwirkend ab dem Jahrgang 2020 produziert werden, und er muss aus gutseigenen Trauben bestehen. Das Marktdebüt soll 2024 stattfinden.

Spanien: Weiter Ertragseinschränkung bei DO Cava

Die DO Cava hat mehrheitlich entschieden, die maximalen Erträge für 2021 auf 11.000 Kilogramm Trauben pro Hektar zu beschränken. Damit reagiere man darauf, dass die Marktlage die ansonsten gültige Mengenbeschränkung von 12.000 Kilogramm noch nicht herbeibringe, hieß es nach der Entscheidung. Der Ertrag ist somit das zweite Jahr in Folge limitiert, obgleich die Obergrenze verglichen mit 2020 um 1.000 Kilogramm angehoben wurde. Das geschieht vor dem Hintergrund, dass durch die Pandemie weltweit der Schaumweinkonsum eingebrochen ist. Mithilfe der Mengenbeschränkung sollen faire Produktionspreise für die rund 6.800 Weinbauern gesichert werden. Cava ist im besonderen Maß abhängig von der internationalen Marktlage. Der Exportanteil ist mit mehr als 70 Prozent größer als in allen anderen spanischen DOs.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Großbritannien: Aldi preisgünstigster Händler

Die vier großen Supermärkte Tesco, Sainsbury's, Asda und Waitrose sind alle teurer als Aldi. Ein Einkaufswagen mit 33 sorgfältig ausgewählten Artikeln des täglichen Bedarfs gab es bei Aldi für 43,56 Britische Pfund (GBP). Dies ermittelte die britische Fachzeitschrift The Grocer. Beim nächstgünstigsten Konkurrenten Asda kostete der Warenkorb 12,5 Prozent mehr. Der teuerste Rivale ist Waitrose, bei dem der Korbinhalt 55 Prozent teurer war als bei dem deutschen Discounter. Interessant scheint der Vergleich mit Tesco, denn der Marktführer kündigte im vergangenen Jahr an, seine Preisanpassung zu Aldi auf 500 Produkte auszuweiten. Bei neun Artikeln sei der Preis von Aldi erreicht worden, aber der Warenkorb war immer noch 8,14 GBP teurer. Die Verbraucherorganisation Which kam im vergangenen Monat zu einem ähnlichen Ergebnis; als sie die Kosten von 20 Artikeln miteinander verglich. Aldi war auch hier mit 22,64 GBP der günstigste Supermarkt. Der gleiche Warenkorb hätte bei Sainsbury's und Tesco rund 15 Prozent mehr gekostet.

Südafrika: Sehr gute Ernte

Südafrikas Weinernte ist 2021 um 8,9 Prozent höher gegenüber dem Vorjahr ausgefallen. Mit 1,46 Mio. Tonnen Trauben ist die Menge wieder auf dem Niveau von vor 2018, als die Dürre sich erstmals massiv auf die Erträge auswirkte. Sie liegt gut 5 Prozent über dem Mittel der Jahre 2011–2020. Die Weinmosternte wird auf 11,4 Mio. hl geschätzt. Je nach Größe der Ernte werden üblicherweise 13–20 Prozent des Mosts für Brandy, Destillationsprodukte und Traubensaft verwendet. Angesichts des Rückgangs der Rebfläche erweist sich 2021 als der ertragsreichste Jahrgang der letzten zehn Jahre. Die große Ernte sorgt nun allerdings in Verbindung mit dem Corona-bedingten Rückgang des Absatzes 2020 dafür, dass in den Kellern in Südafrika ein hoher Verkaufsdruck herrscht

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Gesetzlicher Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro. Dieser gilt auch für Minijobber! Wenn die 450 Euro-Grenze bereits jetzt voll ausgeschöpft ist, kann die Erhöhung des Mindestlohns dazu führen, dass die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig wird. Dem könnte dadurch entgegengewirkt werden, dass der Arbeitsumfang (Stunden) gegebenenfalls reduziert wird. Es bleibt hier zu hoffen, dass die zahlreichen Initiativen, die Mindestgrenze bei Minijobbern anzuheben, baldmöglichst von Erfolg gekrönt ist.

Kurzarbeitsregelung verlängert

Um in der Corona-Krise mögliche Insolvenzen zu vermeiden, hat die Bundesregierung die Regelungen zur Kurzarbeit über den 30. Juni hinaus verlängert. Vor allem finanziell stark belastete Unternehmen benötigen Planungssicherheit. Der Staat erstattet demnach auch über den 30. Juni hinaus die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig. Ab Oktober werden die Beiträge dann noch zur Hälfte übernommen, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. September begonnen wurde. Zudem soll es für die Anmeldung von Kurzarbeit weiter ausreichen, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten betroffen sind und nicht wie sonst ein Drittel. Das galt zunächst nur für Unternehmen, die bis Ende dieses Monats Kurzarbeit anmelden. Auch hier wird die Frist bis Ende September verlängert.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz gilt mit seinen daraus entstehenden Änderungspflichten wie folgt: seit dem 1. Januar 2019 müssen Arbeitgeber bei neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen 15 Prozent des umgewandelten Entgelts als Zuschuss zahlen. Diese Pflicht gilt ab dem 01.01.2022 auch für alle Bestandsverträge inklusive noch aktiver 40b-Verträge! Davon ausgenommen sind abweichende tarifvertragliche Regelungen und/oder bereits mindestens in dieser Höhe bezuschusste Verträge, sofern erkenntlich ist, dass der Zuschuss aus eingesparter Sozialversicherung stammt.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

2 0 2 1 (unter Vorbehalt)
05. – 07.10.21: ProWine Sao Paulo
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
09. – 11.11.21: ProWine Shanghai (ehem. ProWine China)
11.11.21: Offenburg, 9. Genussgipfel Baden-Württemberg
11. – 13.11.21: Hongkong, International Wine & Spirits Fair
22. – 23.11.21: Amsterdam, WBWE
2 0 2 2
21. – 30.01.22: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
14. – 16.02.21: Paris, Vinexpo
27. – 29.03.22: Düsseldorf, ProWein
10. – 12.04.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
28.04.22: Neustadt, Forum Markt & Wein
05. – 06.06.22: Pfingsten
14.06.22: Oppenheim, DWI-Exportforum
12. -16.09.22: München, drinktec

Spruch des Monats:

**„Man kann, wenn wir es überlegen, Wein trinken, fünf Ursachen wegen:
einmal um eines Festtags willen,
sodann vorhandenen Durst zu stillen,
ingleichen künftigen abzuwehren,
ferner dem guten Wein zu Ehren
und endlich um jeder Ursach` willen.“**

(Friedrich Rückert, dt. Dichter, 1788 - 1866)



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt